

SATZUNG

des Zweckverbandes der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (Gemeinschaftsgrundschule Gummersbach NW 1978 S. 516) und des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) hat die Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Schulen für lernbehinderte (Sonderschulen) in der Sitzung am 3. März 1980 folgende Zweckverbandssatzung beschlossen:

(Der 1. Nachtrag zur Satzung vom 9. Dezember 1980, der 2. Nachtrag zur Satzung vom 7. Dezember 1988, der 3. Nachtrag vom 14. November 1996, der 4. Nachtrag vom 08.02.2000, der 5. Nachtrag vom 21.11.2001, der 6. Nachtrag vom 04.05.2006, der 7. Nachtrag vom 27.01.2009 und der 8. Nachtrag vom 17.12.2018 sind in dieser Satzung eingearbeitet.)

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Bergneustadt,
die Stadt Gummersbach,
die Stadt Waldbröl,
die Stadt Wiehl,
die Gemeinde Engelskirchen,
die Gemeinde Marienheide,
die Gemeinde Morsbach,
die Gemeinde Nümbrecht und
die Gemeinde Reichshof

bilden nach § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2005 (GV NW 2005, S. 102) sowie nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, einen Schulverband als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG).

§2 Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Träger der in Abs. 2 genannten Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung) im Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Förderschulen führen den Namen:

Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung)
Jakob-Moreno-Schule in Gummersbach
Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung)
Roseggerschule in Waldbröl
- (3) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der o.a. Aufgaben geht auf den Schulverband als Schulträger über.

§3 Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Zweckverband der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gummersbach.
- (3) Der Schulverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 219), zuletzt geändert am 27.11.1986 (GV NW S. 743). Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung)“ - oberer Halbkreis - und das Landeswappen - unterer Halbkreis.

§4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus je 2 Mitgliedern der Gemeinden über 10.000 Einwohner und je 1 Mitglied der Gemeinden unter 10.000 Einwohner.
Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in Düsseldorf, wie sie die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden alljährlich zugrundegelegt wird.

- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen.
- (5) Je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und die Schulleiter der in § 2 Abs. 2 genannten Schulen nehmen an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Bestimmungen in Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - b) die Bildung der Schuleinzugsbereiche,
 - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Abs. 1 SchulG,
 - d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - e) die Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

g) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

h) die Änderung der Schulverbandssatzung,

i) die Auflösung des Schulverbandes oder die Änderung seiner Aufgaben,

j) die Bildung eines Bauausschusses,

k) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses,

m) die Bestätigung des gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 bestellten Kämmerers.

(2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

(3) Die Schulverbandsversammlung übernimmt die Aufgaben des Schulausschusses.

§7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung, ebenso Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung).
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Für die Abstimmung und Wahlen gflten im übrigen die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung NW entsprechend.

§8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, § 48 Abs. 2 GO NW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden von der Schulverbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Schulverband gehörenden Gemeinden gewählt. Sie dürfen der Schulverbandsversammlung nicht als Mitglied angehören. Der Schulverbandsvorsteher und die beiden Stellvertreter bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Amt, zu dem ein von der Schulverbandsversammlung gewählter Nachfolger sein Amt antritt. Die

Amtszeit des Schulverbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus den hauptamtlichen Tätigkeiten.

- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Geschäftsführung für den Schulverband einschließlich der Abwicklung aller Haushalts- und Kassenangelegenheiten wird auf die Verwaltung, deren Hauptverwaltungsbeamter oder Bediensteter der Schulverbandsvorsteher ist, übertragen. Der Bürgermeister der beauftragten Verwaltung bestimmt einen Kämmerer. Das Nähere wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Wird ein neuer Verbandsvorsteher gewählt, in Folge dessen eine andere Verwaltung die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen muss, so ist die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nimmt die bisher beauftragte Verwaltung die Aufgabenerledigung wahr. Die ortsrechtlichen Regelungen der mit der Geschäftsführung beauftragten Verwaltung gelten für den Schulverband sinngemäß, soweit nichts Näheres geregelt ist.

(4) Der Schulverbandsvorsteher und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung teil.

- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Die Vorschrift gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung. Im Falle der Verhinderung in Folge Abwesenheit oder Erkrankung des Schulverbandsvorstehers und/oder seiner Stellvertreter werden die Erklärungen gemäß Satz 2 von dem jeweils zuständigen Vertreter im Hauptamt unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) aufzustellen und soll diese spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorlegen.
- (2) Für die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes wird eine Verbandsumlage erhoben, die zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt wird.
- (3) Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren Förderschulverbänden, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes.

- (4) Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 1. Oktober der letzten drei Jahre vor dem jeweiligen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung erlassen wird, die Schulen des Verbandes nach § 2 Abs. 2 besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Basisjahr ist 1981.
- (5) Die Verbandsmitglieder zahlen ihren Anteil an der Umlage in vierteljährlichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres.
- (6) Zum Ausgleich eines Defizits zwischen Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan erhebt der Zweckverband einen Liquiditätszuschuss zur Vermeidung von Liquiditätskrediten. Der Liquiditätszuschuss wird unter den Verbandsmitgliedern analog der Regelungen in Absatz 2 und 3 zur Verbandsumlage verteilt.

§ 10 a **Prüfung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung des Schulverbandes wird von einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der zuständige Sachbearbeiter des zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamtes ist gleichzeitig Schriftführer des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 1 (1) ist abweichend von § 9 Abs. 3 stets mit drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen.

§ 11 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in den beiden Tageszeitungen „Oberbergischer Anzeiger“ und „Oberbergische Volkszeitung“ veröffentlicht.

§ 12 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Verbandsmitglieder können nach § 7 Abs. 3 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 13 **Hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter hauptamtlich zu beschäftigen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben, ist für die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der Versorgungsempfänger eine einvernehmliche Übernahmeregelnung gern. § 14 zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen.

§ 14 **Auseinandersetzungen**

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 15

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß,

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.05.1963 in der Fassung des IV Nachtrages vom 16.11.1978 außer Kraft.